

EREV-Positionspapier¹⁾

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich

Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat am 05.11.2004 einen Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, der erhebliche Einschnitte in wichtige Leistungsbereiche der Jugendhilfe vorsieht. Dieser Entwurf wurde am 16.2.2005 nach der ersten Lesung zur Beratung an die Ausschüsse weitergeleitet. Die vorgesehenen Leistungseinschränkungen sollen die Kommunen um 250 Millionen Euro entlasten, gefährden damit aber gleichzeitig die bisher erfolgreiche Arbeit von Jugendämtern und freien Trägern hinsichtlich der Verbesserung der Erziehungsfähigkeit von sozial belasteten Familien. Die Einsparungen stellen die Förderung der sozialen und schulischen Integration von entwicklungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen in Frage. Im aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird festgestellt, dass kinderreiche Familien und Alleinerziehende einem überdurchschnittlichen Armutsrisiko unterliegen. Von einhundert Kindern aus armen Familien erreichen nur elf einen akademischen Abschluss.

Kostensenkung durch Leistungskürzung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, als die gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe, hat sich bewährt. Gesetzliche Veränderungen sollten dazu dienen, sowohl die Leistungsfähigkeit der Jugendhilfe als auch das Verhältnis von Kosten und Nutzen zu verbessern. Die vorgeschlagenen Änderungen werden keinem dieser Ziele gerecht:

- Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes verringert die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von sorgeberechtigten Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl und Ausgestaltung der Hilfeangebote und gefährdet damit die Akzeptanz und Wirksamkeit dieser Hilfen.
- Junge Menschen mit einer seelischen Behinderung werden durch die Streichung des § 35a aus der Jugendhilfe in die Sozialhilfe abgedrängt,

obwohl die Jugendhilfe für diese Personengruppen die wirksameren Hilfen anbietet. Dies führt nicht zu Kosteneinsparungen, sondern lediglich zu Kostenverlagerungen und Doppelzuständigkeiten.

- Das Verbot von intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland spart keineswegs Kosten, führt aber dazu, dass in Einzelfällen notwendige und sinnvolle Maßnahmen nicht mehr möglich sind, um besonders schwierige und bindungsgeschädigte junge Menschen pädagogisch überhaupt erreichen und in ihrer Entwicklung fördern zu können. Bei der Durchführung von Maßnahmen werden bereits jetzt in Abstimmung mit den Landesjugendämtern einheitliche Standards gewahrt.
- Die Einschränkung von Leistungen für junge Volljährige durch die Jugendhilfe wird in vielen Fällen dazu führen, dass eine wirksame Unterstützung für diese Personengruppe in einer schwierigen Lebensphase nicht mehr möglich ist. Dies bedingt letztlich erhebliche Folgekosten in anderen Sozialleistungsbereichen.
- Die Ausweitung der Kostenbeteiligung bei teilstationären und stationären Erziehungshilfen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen für ambulante Angebote wie die Erziehungsberatung und die sozialpädagogische Familienhilfe werden den Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern erhöhen und in vielen Fällen dazu führen, dass Eltern aus Kostengründen auf eine notwendige erzieherische Hilfe für sich und ihre Kinder verzichten. Dies gefährdet nicht nur die Entwicklung vieler Kinder, sondern belastet zusätzlich die Schulen mit den Folgeproblemen, die die Kinder mitbringen. In einer Vielzahl der Fälle wird dies unter Umständen auch dazu führen, dass zu einem späteren Zeitpunkt wesentlich kostenintensivere Hilfen umgesetzt werden müssen.

¹⁾ Das Positionspapier wurde von einer Arbeitsgruppe des Fachausschusses Jugendhilfepolitik erarbeitet und vom Vorstand am 21. März 2005 verabschiedet

**Jugendhilfe sichert
die Zukunft unserer Gesellschaft**

Die vorgesehene allgemeine Finanzkraftklausel führt zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts und der Bedarfsorientierung. Gleichwertige Lebensverhältnisse wären nicht mehr gegeben. Die Gewährung notwendiger Hilfen wird von der finanziellen Lage der Kommunen als Leistungsträger abhängig, und damit werden verlässliche Unterstützungen für Familien und junge Menschen wie auch die Zukunftssicherung unse-

rer Gesellschaft in Frage gestellt. Kommt eine solche einschränkende Finanzkraftklausel zum Tragen, stellt dies das SGB VIII insgesamt als Leistungsgesetz in Frage.

Der Evangelische Erziehungsverband fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage auf, diese Leistungseinschränkungen in der Kinder- und Jugendhilfe abzulehnen.

Hannover, den 21. März 2005